

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 16.06.2016

Laufende Nummer: 12/2016

Richtlinie der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal zum Verfahren und der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Richtlinie der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal zum Verfahren und der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV.NRW.S.790), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), hat die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal im Einvernehmen mit dem Senat die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Besondere Leistungsbezüge	3
3	Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe	4
4	Verfahren	5
5	Kriterien zur Bewertung besonderer Leistungen	5
6	Anwendung für Professorinnen/ Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis.....	9
7	Haushalts- und Widerrufsvorbehalt	10
8	Inkrafttreten.....	10

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes - LBesG und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO die Grundsätze und das Verfahren für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W. Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann entsprechend jährlich variieren.

2 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge nach § 4 HLeistBVO können für längerfristig erbrachte besondere Leistungen in der Lehre, Forschung, Weiterbildung sowie in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit als Zuschläge zum Grundgehalt, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Berufung in das Professor/innenamt an der Hochschule Rhein-Waal gewährt werden.
- (2) Besondere Leistungsbezüge werden auf Antrag befristet für die Dauer von drei Jahren gewährt. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung verknüpft werden. Darüber hinaus können Ziel- und Leistungsvereinbarungen auch abgeschlossen werden, um zukünftig besondere Leistungsbezüge zu erhalten.
- (3) Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) unbefristet vergeben werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge werden gemäß §12 LBesG mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen, sofern dies durch die Ziel- und Leistungsvereinbarung erkennbar ist.
- (4) Die besonderen Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (5) Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können. Die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel aus.
- (6) Es werden folgende Leistungsstufen und -beträge für besondere Leistungsbezüge festgelegt:

Leistungsstufe	Monatlicher Betrag (Basisbetrag 2016)
0	-
A	300 €
B	500 €
C	700 €

Der monatliche Betrag wird jährlich, beginnend im Jahr 2017 zum 31.03. auf Beschluss des Präsidiums gemäß der jeweils aktuellen Haushaltslage angepasst.

3 Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Befristet besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltstfähig, sofern sie wiederholt vergeben, 10 Jahre bezogen wurden und die Präsidentin oder der Präsident sie für ruhegehaltstfähig erklärt hat. Die Leistungsbezüge dürfen ebenfalls maximal 21 von Hundert des Grundgehalts Besoldungsgruppe W 2 nicht überschreiten.
- (2) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltstfähig erklärt wurden, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Werden mehrere solcher befristeten Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltstfähig.
- (3) Treffen unbefristete mit befristeten für ruhegehaltstfähig erklärte Leistungsbezüge zusammen, so sind sie in der jeweiligen Höhe ruhegehaltstfähig, sofern sie mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt wurden. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltstfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltstfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

4 Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/ Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung zu keiner Benachteiligung führen.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/ Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt.

5 Verfahren

- (1) Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge erfolgt auf Antrag der Professorin/ des Professors. Dem Antrag sind ein Selbstbericht (maximal fünf Seiten) beizufügen, in dem der/die Antragsteller/in darlegt, worin das Besondere seiner/ihrer Leistungen auf der Grundlage der unter Kapitel 5 beschriebenen Kriterien dieser Richtlinie liegt, wobei insbesondere die Qualität und die Anzahl der in den einzelnen Leistungsstufen zu erfüllenden Kriterien zu berücksichtigen sind. Zudem sind die entsprechenden Nachweise sowie die Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans beizufügen. Darüber hinaus ist ggfs. auch die Erfüllung der vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen darzustellen. Der/die Dekan/in gibt zu allen wesentlichen Aspekten des Selbstberichts seine/ihre ausführliche Einschätzung wieder.
- (2) Der vollständige schriftliche Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezuges ist bis zum 15.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen (= Posteingangsstempel im Personaldezernat). Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt bzw. sind ggfs. zum nächsten Stichtag vorzulegen. Zum Stichtag sind die Professor/innen antragsberechtigt, die bis zum 31.12. des Folgejahres den Fünfjahreszeitraum seit der Erstberufung bzw. den Dreijahreszeitraum seit der letzten Vergabe vollendet haben.
- (3) Die Präsidentin/ der Präsident entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans und Beratung durch das Präsidium (unter Einholung der datenschutzrechtlichen Zustimmung der Antragstellerin/ des Antragstellers). Bei wiederholter Antragstellung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans und Beratung durch das Präsidium, ob die Leistungen den Kriterien der bisher bezogenen, der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Stufe entsprechen.
- (4) Anträge von Dekaninnen und Dekanen sind direkt an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.
- (5) Jede/r Antragsteller/in erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.
- (6) Der Präsidentin/ dem Präsidenten obliegt als Dienstvorgesetzte/r die Entscheidung. Sie/ Er gibt das Ergebnis dem/der Antragstellenden bekannt.

6 Kriterien zur Bewertung besonderer Leistungen

Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeiten entsprechen, gelten nicht als besondere Leistungen.

So werden **keine** Leistungsbezüge für die folgenden Leistungen gewährt:

- regelmäßige Lehre mit Evaluation,
- Mitwirkung in der Selbstverwaltung in Fakultät oder in Gremien an der Hochschule,
- Studierendenbetreuung, Erreichbarkeit für Studierende,
- inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung der Professur entsprechen,
- Forschungstätigkeit zur Qualitätssicherung in der Lehre,
- Betreuung im Rahmen von Abschlussarbeiten,
- Beiträge zu Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Hochschule,
- Forschungstätigkeit, die bereits durch Nebentätigkeit und/oder Forschungszulagen genehmigt und entgolten wurde,
- Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung.

Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien	
Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit <u>hinausgehen</u> .	A
<u>Überdurchschnittliche</u> Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.	B
<u>Weit überdurchschnittliche</u> Leistungen in der Lehre und weit überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen und die das Profil der Hochschule wesentlich mitprägen.	C
Der Leistungskatalog ist nicht abschließend. Die Aufzählungen stellen keinen abschließenden Stand dar. Darüber hinaus können vergleichbare Leistungen der Stufen A, B und C herangezogen werden.	

Anzahl zu erfüllender Kriterien	
Eine Leistungszulage der Stufe A kann gewährt werden, wenn in der Regel drei Kriterien der Stufe A nachgewiesen werden.	Stufe A: AAA
Eine Leistungszulage der Stufe B kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A oder B und zwei Kriterien der Stufe B nachgewiesen werden.	Stufe B: ABB

Eine Leistungszulage der Stufe C kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A, B oder C, zwei Kriterien der Stufe B oder C und zwei Kriterien der Stufe C nachgewiesen werden.	Stufe C: ABBC
Für alle drei Stufen gilt: Es sollte mindestens ein Kriterium aus dem Feld „Lehre und Studium“ oder „Forschung und Wissenstransfer“ enthalten sein und zwar in der jeweiligen Stufenwertigkeit.	

Kriterien für Leistungsstufen in Lehre und Studium	Max. erreichbare Stufe
zusätzliche Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden	A
vielfältige Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Studien- und Studienabschlussarbeiten betreut werden	A
besonderes Engagement bei der Entwicklung von eigenen E-Learning-Angeboten, Medien und Lehr-/Lernmaterialien	A
besonderes Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studienbewerber/innen, Studierenden und Absolvent/innen (z.B. Mentor/innentätigkeit, Vertrauensdozent/in, Auszeichnungen und Preise für betreute studentische Leistungen, Prämierung von Abschlussarbeiten)	B
besonderes Engagement bei hochschulübergreifenden und internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration internationaler Studierender,	B
überdurchschnittliche Ergebnisse bei der semesterweisen Lehrevaluation, inklusive Feedbackgesprächen mit den Studierenden	B
engagierte und erfolgreiche Arbeit bei der Studienreform sowie bei der Entwicklung innovativer Lehrangebote (z.B. E-Learning)	B
Veröffentlichung eines eigenen Lehrbuchs	B
besonders hohe nachweisliche Belastung in der Lehre, z.B. Lehrtätigkeit weitgehend im Pflichtbereich oder besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand oder besondere, sich durch den Umfang oder die Art der Prüfertätigkeit heraushebende Belastungen	C
anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre	C
Veröffentlichung von umfangreichen bzw. mehrteiligen / mehreren Lehrbüchern	C

Kriterien für Leistungsstufen in der Forschung und Wissenstransfer	Max. erreichbare Stufe
wissenschaftliche Vortragstätigkeit	A
aktive Unterstützung bei Existenzgründungen	A
akademische Publikationen	A
akademische Publikationen: peer-reviewed oder vergleichbare Beiträge	B
Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien (z.B. Peer-Review, Normierungsgremien, Jury)	B
wiederholte Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten	B
Gutachter/innentätigkeit für Forschungsorganisationen	B
besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Erwerb von Schutzrechten und Patenten, Forschungstransfer)	B
Auszeichnungen, Preise im Bereich der Forschung	B
Mitwirkung bei kooperativen Promotionsverfahren	B
akademische Publikationen: peer-reviewed und international oder vergleichbare Beiträge	C
Aufbau und Leitung von bzw. maßgebliche Mitarbeit in Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen, Forschungsinstituten oder anderen, extern vernetzten wissenschaftlichen Arbeitsgruppen	C
Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften oder Verfassen einschlägiger Fachbücher oder zahlreiche Veröffentlichungen von besonderer, wissenschaftlicher Bedeutung	C
herausragende und insbesondere durch hohe Preise, Ehrungen oder sonstige Auszeichnungen anerkannte Forschungsergebnisse	C
Patente, deren Verwertung zu überdurchschnittlichen Einnahmen der Hochschule führen	C

mehrjähriges, weit überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen im Forschungsbereich im Rahmen der fachspezifischen Gegebenheiten	C
--	---

Kriterien für Leistungsstufen in der Weiterbildung und in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit	Max. erreichbare Stufe
fächerübergreifende bzw. fakultätsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden	A
besonderes Engagement für die Gleichstellung und Diversity (ohne Berücksichtigung der Funktionswahrnehmung als Gleichstellungsbeauftragte)	A
verantwortliche Steuerung von für die Hochschule bedeutsamen Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen,	B
Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen mitprägen	B
Leistungen, die zum Ansehen der Hochschule mindestens im nationalen Rahmen entscheidend beitragen	C
Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule fördern und prägen	C

7 Anwendung für Professorinnen/ Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Die vorstehenden Regelungen finden auf Professorinnen/ Professoren, die sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis befinden, ebenfalls Anwendung.

8 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

- (1) Die in dieser Ordnung genannten Beträge sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen. Die Kanzlerin/der Kanzler ist verantwortlich für die Einhaltung des Personalbudgets.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die durch falsche von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu vertretende Angaben erwirkt worden sind, ist zu widerrufen.

9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.
- (2) Ausgefertigt und erlassen durch die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule Rhein-Waal.

Kleve, den 13.06.2016

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer